



Handreichungen für den Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2

26 Fragen und Antworten
zu rechtlichen Aspekten
der Künstlernachlasssicherung

Dr. Friederike Gräfin von Brühl
K&L GATES LLP

Staatliche Kunstsammlungen Dresden
Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Inhalt

Vorwort 3

26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten
der Künstlernachlasssicherung 5

Ausgewählte Literaturtipps 25

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 3 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

Vorwort

Liebe Künstlerinnen und Künstler,
liebe Nachlasshalterinnen und Nachlasshalter,
liebe interessierte Leserinnen und Leser,

Im Rahmen des Pilotprojekts Künstlernachlasssicherung im Freistaat Sachsen (Laufzeit: 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2020) haben sich viele grundlegende Verständnisfragen zu rechtlichen Belangen, insbesondere auf Seiten der Künstlerinnen und Künstler ergeben. So entstand auch auf Wunsch der Partnerverbände dieses Projekts – dem Landesverband Bildende Kunst Sachsen und den Künstlerberufsverbänden in Sachsen – die Idee zu dieser Handreichung.

Wir sind sehr froh, dass wir mit Dr. Friederike Gräfin von Brühl eine kompetente Autorin gewinnen konnten.

Eine sachsenweite Umfrage zur Erfassung der aktuellen Lage und Bedarfe wurde vom Pilotprojektteam 2020 unter Künstlern und Nachlasshalterinnen mit hoher Resonanz durchgeführt. Insgesamt haben sich mehr als 300 Personen daran beteiligt. Als ein Ergebnis der Umfrage und in Auswertung der zahlreichen Beratungsgespräche wurde eine Frageliste erarbeitet.

Um nah am ermittelten hohen Beratungsbedarf zu bleiben, wurde die Ich-Perspektive bei den Fragestellungen bewusst beibehalten. Diese Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die konkrete rechtliche Beratung im Einzelfall. Sie richtet sich vor allem an bildende Künstlerinnen und Künstler. Für die Verwaltung und Handhabung eines Nachlasses können die angesprochenen Sachverhalte ebenso eine gute Hilfe darstellen.

Hinweis: Die Begriffe Besitz und Eigentum wie auch Vermächtnis und Testament sind keine Synonyme und werden daher im Text auch nicht so verwendet, sondern unterschieden. Sollten hier aufgrund des eigenen Sprachgebrauchs dennoch grundsätzliche Verständnisprobleme bestehen, informieren Sie sich bitte über die Begriffsunterschiede, da diese relevant sind.

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 4 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

Die Verweise auf Gesetzgebungen sind nach aktuellem Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der Handreichung erfolgt. Nachträgliche Änderungen der Gesetzeslage können erfolgen und die Aussagen im Text gegebenenfalls verändern. Informieren Sie sich daher über die Inhalte der erwähnten Gesetzestexte und Paragraphen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

*Jeannette Brabenetz und Lisa Pribik
vom Pilotprojektteam Künstlernachlasssicherung im Freistaat Sachsen
und Ihr Team der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen*

26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten der Künstlernachlasssicherung

1. Welche Formen beziehungsweise Möglichkeiten einer Übertragung von in meinem Eigentum befindlichen Werken an Museen oder sonstige öffentliche Kulturgutbewahrende Institutionen gibt es (zum Beispiel Verkauf, Schenkung, Dauerleihgabe) und was muss ich dabei jeweils beachten?

Aufgrund der Vertragsfreiheit im deutschen Zivilrecht kann die Übertragung von Werken an ein Museum ganz unterschiedlich ausgestaltet werden. Klassische Konstellationen sind der Verkauf, die Schenkung oder die Dauerleihgabe der Werke. Unter bestimmten Umständen können Werke auch durch Einbringung in eine Stiftung in ein öffentliches Museum gebracht werden. Daneben lassen sich auch Mischformen vertraglich vereinbaren, zum Beispiel indem man vorerst eine Leihgabe vereinbart, die sich ab einem bestimmten Zeitpunkt in eine Schenkung umwandelt.

Bei einem Verkauf zahlt das Museum einen vereinbarten Kaufpreis und bekommt im Gegenzug die Werke übergeben und das Eigentum an ihnen verschafft. Im Unterschied zum Verkauf ist die Schenkung unentgeltlich, das heißt, der öffentlichen Einrichtung werden die Werke überlassen, ohne dass sie dafür einen Kaufpreis zahlen muss. Umgangssprachlich werden die Begriffe „schenken“ und „stiften“ oft synonym verwendet; meist um den Vorgang einer Schenkung zu beschreiben. Aus juristischer Perspektive handelt es sich dabei jedoch um zwei unterschiedliche Rechtsinstitute. Der Stiftungsvorgang ist deutlich komplexer und aufwendiger als derjenige einer Schenkung. Als Stiftung wird die Widmung einer bestimmten Vermögensmasse für einen von dem Stifter auf Dauer angelegten bestimmten (meist gemeinnützigen) Zweck und die aus diesem Vorgang erwachsene Einrichtung verstanden. Bei einem Künstlernachlass kann der Stiftungszweck zum Beispiel die Errichtung eines Museums, die Förderung einer bestimmten Künstlerin oder die Vorgabe sein, dass die Erträge der Stiftung einem bestimmten Museum zugutekommen sollen. Das Stiftungsrecht sieht zahlreiche Formen von Stiftungen vor, wobei die privatrechtliche Stiftung im Bereich der Künstlernachlässe wohl die geläufigste Stiftungsform ist.

Im Falle eines Verkaufs und einer Schenkung geht das Eigentum an den Werken auf die öffentliche Kultureinrichtung über. Das heißt, sie wird Eigentümerin der

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 6 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

Werke und kann frei über diese verfügen, ohne hierfür der Zustimmung der Schenkenden zu bedürfen. Anders ist dies im Falle der Stiftung: die Werke werden Teil des Stiftungsvermögens.

Werden die Werke dem Museum oder einer anderen öffentlichen Einrichtung als Dauerleihgabe überlassen, findet kein Eigentümerwechsel statt, das heißt, der Leihgeber behält Eigentum an den Werken, muss sich aber an die im Leihvertrag festgelegten Vereinbarungen halten.

Aus Sicht der Museen ist ein dauerhafter Eigentumsübergang in Form einer Schenkung oder eines Verkaufs gegenüber der bloßen Leihgabe meist vorzuzugs-würdig, zumal Museen auf Planungssicherheit in der Arbeit mit den eigenen Beständen angewiesen sind.

2. Welche Punkte müssen in einem Vertrag mit der jeweiligen öffentlichen Institution im Zuge der Übergabe meiner Werke geregelt werden? Worüber sollte ich mir vorab Gedanken machen?

Wenn sich eine Halterin eines Künstlernachlasses mit einer öffentlichen Institution auf die Überlassung von Kunstwerken einigt, bedarf es einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung. Hier können und sollten alle Punkte geregelt werden, die sowohl der überlassenden Person als auch der erhaltenden Institution in Bezug auf den Umgang mit den Werken wichtig sind.

Geregelt werden muss in jedem Vertrag, welche Werke Vertragsbestandteil sind, das heißt, welche Werke der öffentlichen Institution überlassen werden sollen. Die Werke sind so bestimmt wie möglich zu beschreiben, etwa durch eine Auflistung der zu überlassenden Werke. Es ist jedoch auch möglich, ein genau bestimmbares Werkkonvolut zum Vertragsgegenstand zu machen, zum Beispiel alle Werke, die sich zum Todeszeitpunkt in einer bestimmten Wohnung oder einem bestimmten Lager befinden.

Aber auch viele weitere Themen müssen geregelt werden, etwa, ob und in welcher Höhe ein Entgelt entrichtet werden soll, welche Modalitäten der Eigentumsübertragung gelten, oder wann die Überlassung wirksam sein soll. Bei temporären Überlassungen, etwa im Falle eines Leihvertrags, ist auch zu regeln, was passiert, wenn Werke beschädigt, zerstört, gestohlen werden oder verloren gehen. Möglich ist etwa ein von den gesetzlichen Vorschriften abweichender Haftungsaus-

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 7 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

schluss oder eine Haftungsübernahme zu vereinbaren. Darüber hinaus sollte – insbesondere bei Leihverträgen – geregelt werden, wer die Versicherungskosten für die Werke zu zahlen hat.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Übertragung von Nutzungsrechten an den Werken (dazu ausführlich siehe Fragen 6 und 7).

3. Gibt es Bedingungen, die ich mit der Schenkung oder dem Verkauf an die öffentliche Institution verknüpfen kann (zum Beispiel Verpflichtung zur Ausstellung, zur wissenschaftlichen Bearbeitung)?

Im deutschen Recht herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit, das heißt, man kann jeden Vertrag frei und individuell ausgestalten, es sei denn, bestimmte gesetzliche Grenzen werden verletzt. Bei Vereinbarungen über die Überlassung eines Künstlernachlasses können die Vertragsparteien frei entscheiden, an welche Bedingungen die Überlassung der Werke geknüpft werden soll. Man kann zum Beispiel vereinbaren, dass bei der Ausstellung der Werke stets der Name der überlassenden Person genannt wird, etwa durch den Zusatz „eine Schenkung von ...“ oder „im Jahr ... erworben von ... mit Mitteln des/der ...“. Genauso – nur mit der umgekehrten Intention – kann eine Klausel in den Vertrag aufgenommen werden, die versichert, dass die verkaufende oder schenkende Person anonym bleibt.

Aufgrund der Vertragsfreiheit ist es auch möglich, eine Verpflichtung zur Ausstellung und/oder wissenschaftlichen Bearbeitung in den Vertrag aufzunehmen. Eine solche Klausel sollte möglichst konkret ausformuliert werden, sodass allen Beteiligten klar ist, wie oft und in welcher Weise ein Werk auszustellen ist und welche Arten der wissenschaftlichen Bearbeitung gemeint sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Vertragsparteien von demselben Begriffsverständnis ausgehen, zumal die Vielfalt der existierenden wissenschaftlichen Bearbeitungs- und Ausstellungsformen Raum für Missverständnisse lässt. So können Kunstwerke temporär oder dauerhaft und nicht nur in den eigenen Räumen eines Museums, sondern zum Beispiel auch digital oder auch an anderen Orten ausgestellt werden.

Grundsätzlich sollten jedoch nur Bedingungen vereinbart werden, die sowohl die überlassende Person als auch die aufnehmenden öffentlichen Einrichtungen tatsächlich erfüllen können. So zeigt die Praxis, dass eine Verpflichtung zur dauerhaften oder auch temporären Ausstellung nur in den seltensten Fällen realisierbar ist. Die Aufnahme von Kunstwerken geht in der Regel für die nachlassaufneh-

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 8 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

menden Einrichtungen mit umfangreichen Verpflichtungen einher und verlangt diesen erhebliche Ressourcen ab. Wer die Überlassung von Kunstwerken an Auflagen knüpft, muss daher damit rechnen, dass die Aufnahme der Kunstwerke für das Museum dadurch weniger oder unter Umständen gar nicht mehr interessant oder leistbar wird.

4. Muss der monetäre Wert des Werkkonvoluts vorab bestimmt werden und wenn ja, wie, durch wen und warum?

Der monetäre Wert eines Kunstwerks ist nicht immer leicht zu ermitteln. Das gilt umso mehr, wenn es sich um eine Vielzahl an Werken handelt. Soll ein Werkkonvolut einem Museum oder einer anderen öffentlichen Einrichtung überlassen werden, ist es dennoch wichtig, dessen Wert zu ermitteln. Das gilt sowohl für den Fall einer entgeltlichen als auch einer unentgeltlichen Überlassung der Werke. Bei einem Kaufvertrag ist der Wert der Sammlung schon in Bezug auf den Kaufpreis von Bedeutung. In allen anderen Fällen spielt der Wert des Werkkonvoluts spätestens im Zusammenhang mit steuer- und versicherungsrechtlichen Fragen eine Rolle (siehe dazu auch Fragen 7 und 8).

Der Wert eines oder mehrerer Werke wird in der Praxis vielfach mit Hilfe von Sachverständigen ermittelt. Als Anhaltspunkte für die Wertschätzung dienen zum Beispiel erzielte Auktionspreise, eine gesicherte Urheberschaft und Provenienz, die Reputation des Künstlers und dessen Bedeutung für die Kunstgeschichte.

5. Was ist der Unterschied zwischen Markt- und Versicherungswert?

Unter dem Begriff Marktwert – auch Verkehrswert genannt – wird mit Bezug auf Kunstwerke der Wert verstanden, der auf dem Primär- und insbesondere auf dem Sekundärmarkt für das jeweilige Kunstwerk bezahlt wird. Unter dem Begriff des Primärmarkts wird der Vertrieb von Kunstwerken verstanden, die erstmalig auf den Markt gebracht werden, entweder direkt aus dem Künstlerstudio oder von der zuständigen Galerie. Werden die einmal veräußerten Kunstwerke erneut auf dem Markt angeboten, zum Beispiel über Auktionshäuser oder Kunsthandlungen, ist der sogenannte Sekundärmarkt betroffen. In der Praxis wird der Marktwert eines Kunstwerks meistens anhand von Verkaufsergebnissen auf dem Sekundärmarkt, insbesondere auf der Grundlage von Auktionsergebnissen, ermittelt. Der Marktwert kann innerhalb weniger Jahre rasant steigen oder sinken. Allerdings

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 9 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

hat nicht jedes Kunstwerk einen Marktwert, ein verlässlicher Sekundärmarkt existiert nur für wenige künstlerische Positionen.

Als Versicherungswert wird der Wert bezeichnet, der im Rahmen einer Versicherungspolice als vertragliche Grundlage für die spätere Haftung der Versicherung gilt. Kunstversicherungen orientieren sich bei der Bemessung des Versicherungswerts in der Regel am Marktwert des zu versichernden Kunstwerks, müssen sich aber nicht zwingend an diesen halten. Je höher der Versicherungswert angesetzt wird, desto höher sind üblicherweise auch die Kosten für die Versicherung. Haben die Werke eines bestimmten Künstlers keinen Marktwert, etwa, weil sie kaum oder nie verkauft wurden, muss der zu versichernde Wert anhand anderer Kriterien ermittelt werden. Dafür bietet sich als Untergrenze der Wiederbeschaffungs- oder Herstellungswert (Material- und Arbeitskosten) an. Maßgeblich dürfte aber auch derjenige Betrag sein, zu dem man als Kunstschaffender überhaupt bereit ist, das Werk zu veräußern. Im Ergebnis besteht bei Fehlen eindeutiger Marktpreise ein erheblicher Spielraum, den Versicherungswert – in Absprache mit der Versicherung – selbst zu bestimmen und somit sicherzustellen, sodass die zu zahlende Versicherungssumme in einem angemessenen Verhältnis zum Verlustrisiko steht.

6. Ich bin Inhaber des Urheberrechts und damit auch der urheberrechtlichen Nutzungsrechte. Inwieweit kann ich das Urheberrecht und die urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen? Warum sollte ich die Nutzungsrechte an ein Museum oder eine sonstige Kulturinstitution übertragen?

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk und in der Nutzung und Verwertung seines Werks. Neben den ideellen werden damit auch die vermögensrechtlichen Interessen der künstlerisch und schöpferisch Tätigen geschützt.

Das Urheberrecht ist ein höchstpersönliches Recht und kann grundsätzlich nicht auf Dritte übertragen werden. Dem liegt das sogenannte Schöpferprinzip des § 7 UrhG zugrunde, wonach als Urheber allein die natürliche Person zu verstehen ist, die das Werk tatsächlich geschaffen hat. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz betrifft den Erbfall, denn das Urheberrecht ist vererblich. Stirbt der Urheber, gehen dessen Rechte für einen Zeitraum von 70 Jahren nach dessen Ableben auf seinen beziehungsweise seine Erben über.

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 10 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

Auch die in den §§ 15ff. UrhG geregelten Verwertungsrechte kann der Urheber nicht an Dritte übertragen. Allerdings kann der Urheber gem. § 31 UrhG einem Dritten (sogenannte Ersterwerber) durch Vertrag die Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen (auch „Lizenzvertrag“ genannt). Dabei kann der Urheber entscheiden, ob er dem Ersterwerber ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht einräumt, auf welche Art dieser sein Werk nutzen darf und ob er die Nutzung seines Werks in räumlicher, zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht beschränken möchte. Dies ist zum einen bezogen auf einzelne Werke oder Werkgruppen für das jeweilige Museum oder die Galerie etc. möglich. Zum anderen kann der Urheber entscheiden, seine sämtlichen Nutzungsrechte für sein gesamtes Werk über eine Verwertungsgesellschaft (in Deutschland: VG BildKunst) vertreten zu lassen (Wahrnehmungsvertrag).

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu wissen, dass beim Erwerb von Eigentum an einem Kunstwerk die Nutzungsrechte nicht automatisch auf den neuen Eigentümer übergehen. Er erhält nur das Recht, das Kunstwerk öffentlich auszustellen. Alle weiteren Nutzungsrechte müssen ihm von dem Urheber gesondert eingeräumt beziehungsweise von dem derzeitigen Nutzungsinhaber gesondert übertragen werden.

Daher ist es aus Sicht der Museen wünschenswert, dass ihnen bei der Überlassung von Kunstwerken zugleich die für ihre tägliche Arbeit erforderlichen Nutzungsrechte an den Werken eingeräumt beziehungsweise übertragen werden. Welche Nutzungsrechte dies genau sind, ist mit dem Museum jeweils vertraglich zu vereinbaren. In der Regel wird es sich um das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung und zur öffentlichen Zugänglichmachung, zum Beispiel über das Internet, handeln. Dann können Museen Plakate und Bücher, auf denen die Werke abgedruckt sind, drucken und verkaufen oder die fraglichen Werke auf der Webseite des Museums und nationalen wie internationalen Museums- und Sammlungsportalen zeigen. Zu bedenken ist insoweit, dass viele Museen nicht selbst ihre Kataloge oder Plakate drucken, sondern hierfür auf externe Verlage und Druckereien zurückgreifen. Damit sie diese mit der Vervielfältigung der Werke beauftragen können, muss der Urheber beziehungsweise der Nutzungsinhaber dem Museum das Recht einräumen, die Nutzungsrechte wiederum auf Dritte übertragen zu können. Ähnliche Problematiken stellen sich bei der Erstellung und Nutzung einer Website, die nicht immer von den Museen selbst gehostet werden.

Das Urheberrecht an den eigenen Werken gilt jedoch nicht schrankenlos, vgl. §§ 44a ff. UrhG. So beschränkt zum Beispiel § 58 UrhG das ausschließliche Recht

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 11 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

des Urhebers auf Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung seiner Werke. Veranstalter einer Ausstellung und Akteure des Kunsthandels dürfen Kunstwerke, die öffentlich ausgestellt werden oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmt sind, vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, soweit dies zu Werbezwecken erfolgt und zur Förderung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist. Sie bedürfen hierfür weder einer Erlaubnis des Urhebers noch müssen sie Inhaber der entsprechenden Nutzungsrechte sein. Diese gesetzliche Schranke des Urheberrechts wird als Katalogbildfreiheit bezeichnet. Sie gilt allerdings nur in engen Grenzen, zum Beispiel findet sie auf Dauerausstellungen keine Anwendung. Ein weiteres Beispiel ist die in § 60c UrhG geregelte zustimmungsfreie Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung. Ferner können Museen, Archive und öffentliche Bibliotheken Kunstwerke aus ihrem Sammlungsbestand an elektronischen Leseplätzen in Form von Digitalisaten zugänglich machen, vgl. §§ 60e Absatz 4, 60f Absatz 1 UrhG. In einem solchen Fall hat der Urheber jedoch einen Anspruch auf die Zahlung einer angemessenen Vergütung, vgl. § 54 Absatz 1 UrhG.

7. Was ist der Unterschied zwischen Betriebs- und Privatvermögen? Inwiefern ist diese Unterscheidung (auch steuerrechtlich) für die Regelung meines Vor- beziehungsweise Nachlasses relevant?

Kunstwerke können sowohl Teil des Privatvermögens einer Person als auch Teil des Betriebsvermögens – etwa eines Einzelunternehmers oder einer Personen- oder Kapitalgesellschaft – sein.

Das Betriebsvermögen umfasst mengenmäßig die Summe aller aktiven und passiven Güter, die einem Betrieb dienen (sogenannte Wirtschaftsgüter). Wertmäßig ist als Betriebsvermögen der Unterschied zwischen dem Aktivvermögen und den Schulden eines Betriebs zu verstehen. Das Betriebsvermögen kennzeichnet die betriebliche Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern und dient der Abgrenzung zum Privatvermögen, das nicht in der Bilanz des Betriebs erfasst werden darf. Zum Privatvermögen werden solche Wirtschaftsgüter gezählt, die nach ihrer Art nicht Betriebsvermögen sein können und keinen Bezug zu dem Betrieb haben. Wenn die künstlerische Tätigkeit der Haupterwerbsszweck ist, dann handelt es sich bei den kreierten Kunstwerken um Betriebsvermögen.

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 12 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

Die Abgrenzung ist vor allem in Bezug auf die Ermittlung von Einkünften im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes, aber auch für erbschaftssteuerrechtliche Fragen von Bedeutung. So wird zum Beispiel im Rahmen der Steuerbefreiung gemäß § 13 Erbschaftsteuergesetz zwischen Kunst im Privatvermögen und Kunst im Betriebsvermögen differenziert.

Wer Kunstwerke vererbt oder verschenkt, sollte genau prüfen, ob sie zum Privat- oder Betriebsvermögen gehören, und dies auch kenntlich machen. Die Abgrenzung ist nicht immer einfach. Um ein praktisches Beispiel zu geben: Eine Künstlerin stirbt, die zu Lebzeiten viele Kunstwerke geschaffen und verkauft hat. Die daraus erzielten Erlöse versteuerte sie als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit gem. § 18 Absatz 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz. In ihrer privaten Wohnung befinden sich einige Werke, zu denen sie zu Lebzeiten keine Verkaufsabsichten hegte, sondern die allein zur Ausstattung ihrer privaten Wohnung dienten. Diese Werke gehören zu ihrem Privatvermögen. In ihrem Atelier befinden sich aber auch zahlreiche Kunstwerke, die sie zu ihren Lebzeiten mit dem Ziel vor Augen schuf, diese zu verkaufen. Diese Werke gehören zum Betriebsvermögen. Der Tod der Künstlerin führt in diesem Fall nicht zu einer Betriebsaufgabe.

8. Ist es ratsam, die Werke besser als Vorlass oder als Nachlass an eine öffentliche Institution zu übergeben?

Vorlass und Nachlass sind untechnische Begriffe. Im juristischen Sinne unterscheidet man zwischen der Schenkung unter Lebenden und der Verfügung von Todes wegen. In beiden Fällen wendet jemand einem anderen einen Vermögensgegenstand zu, im ersten Fall tritt die Wirkung dieser Zuwendung zu Lebzeiten ein, im zweiten Fall mit dem Todeszeitpunkt, insbesondere aufgrund einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

Zu welchem der beiden Modelle zu raten ist, hängt von unterschiedlichsten Faktoren ab und muss für jeden Einzelfall individuell abgewogen werden. Eine Rolle spielen zum Beispiel der Umfang des Werkkonvoluts, die Strukturen und Kapazitäten der öffentlichen Institution, an die die Werke überlassen werden sollen, die Familienkonstellation des Verfügenden wie auch das Vorhandensein von und das Verhältnis zu den gesetzlichen Erben (siehe dazu auch Fragen 18 bis 20). Wer einer öffentlichen Institution bereits zu Lebzeiten Kunstwerke überlässt, kann in den folgenden Jahren in engem Kontakt mit dem jeweiligen Haus bleiben, die Institution gewissermaßen in das Œuvre „einarbeiten“ und begleiten. Für eine Verfü-

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 13 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

gung von Todes wegen kann sprechen, dass man bis zum Ende seines Lebens flexibel bleibt und frei über seine eigenen Werke verfügen kann, die Verfügung von Todes wegen muss nur in Form eines Testaments festgelegt werden (siehe dazu auch Fragen 10 bis 13). Das Museum hat bei der Verfassung des Testaments, anders als bei einem gegenseitig ausgehandelten Vertrag, keine Mitspracherechte. Es kann nur im Nachhinein die Erbschaft ausschlagen oder das Vermächtnis nicht annehmen.

9. Welche Punkte sollten im Testament bezüglich meines künstlerischen Nachlasses grundsätzlich geregelt werden? Worüber sollte ich mir vorab Gedanken machen?

Bevor Sie Ihr Testament verfassen, mit dem Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen (können), sollten Sie sich im Klaren sein, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, um deren Erbteil oder zumindest die Pflichtteilsansprüche im Blick zu behalten. Die eigenen Kinder, Enkel und Eltern sowie der Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner können pflichtteilsberechtigt sein. Das bedeutet, dass sie im Falle einer Enterbung die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als sogenannten „Pflichtteil“ im Sinne eines Mindesterbanteils von Ihnen verlangen können. Der Pflichtteil wird aus der monetären Bewertung des gesamten persönlichen und künstlerischen Nachlasses ermittelt.

Außerdem sollten Sie bedenken, wie viele und welche Werke Ihr künstlerischer Nachlass umfasst. Im besten Fall erstellen Sie eine Liste aller Werke, die Sie Ihrem Testament anhängen und schreiben so bestimmt wie möglich auf, welche Werke an welche Person(en) beziehungsweise Einrichtung(en) gehen sollen.

Bedenken Sie zudem, dass die Aufbewahrung und Erhaltung von Kunstwerken stets mit Kosten zum Beispiel für die Lagerung, Versicherung, wissenschaftliche Aufarbeitung und Ausstellung der Werke verbunden ist und auch eine entsprechende Infrastruktur voraussetzt. Es ist daher ratsam, vor Erstellung des Testaments mit den als Erben und/oder Vermächtnisnehmern in Frage kommenden Personen und Einrichtungen darüber zu sprechen, wie die Erhaltung Ihres künstlerischen Nachlasses gewährleistet werden soll und kann. Das Ergebnis Ihrer Überlegungen können Sie dann in Ihrem Testament festhalten.

In Ihrem Testament können Sie nicht nur Erbeinsetzungen und Vermächtnisse anordnen, sondern auch Wünsche und Vorgaben formulieren, sogenannte Auf-

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 14 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

lagen. Auflagen in einem Testament können ganz unterschiedlicher Art sein, sie sind jedoch stets verbindlich. Wenn Sie Ihr Vermächtnis mit Auflagen für eine bestimmte Zahl an Ausstellungen im Jahr oder ähnlichen Vorgaben versehen möchten, sollten Sie stets bedenken, ob und wie diese von den Erben beziehungsweise Vermächtnisnehmern überhaupt geleistet werden können. Kann ein Museum die in einem Testament formulierten Auflagen nicht erfüllen, ist es gut möglich, dass es das Erbe ausschlägt.

10. Kann ich eine öffentliche Institution als Erben in mein Testament einsetzen?

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sind erbfähig, das heißt, sie können als Erben eingesetzt werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehen. In Ihrem Testament können Sie daher ein Museum oder eine öffentliche Institution entweder als (Allein-)Erbin einsetzen oder ihr bestimmte Werke im Wege des Vermächtnisses zukommen lassen.

Mit der Stellung als Erbin gehen alle Rechte und Pflichten einer Erbschaft einher. Mit einem Vermächtnis können Sie einer Person oder Institution einen bestimmten Vermögensvorteil, zum Beispiel ein bestimmtes Werk, zuwenden, ohne diese als Erbin einzusetzen. Das Besondere an einem Vermächtnis ist, dass die bedachte Institution – weil sie gerade keine Erbin ist – nicht die mit einem Erbe verbundenen Pflichten auferlegt bekommt, wie zum Beispiel die Übernahme etwaig bestehender Schulden des Erblassers. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch bei einem Vermächtnis Erbschaftssteuer anfallen kann.

Ist der Nachlass überschuldet und beruht die Überschuldung des Nachlasses auf den Vermächtnissen, die die verstorbene Person angeordnet hat, kann es sein, dass der Vermächtnisnehmer leer ausgeht oder weniger bekommt als in dem Testament vorgesehen. Den Erben steht in einem solchen Fall gegenüber dem Vermächtnisnehmer die sogenannte Überschwerungseinrede gem. § 1992 BGB zu. Das heißt, sie können die Vermächtnisse berichtigen mit der Folge, dass die Vermächtnisse nicht oder nicht vollständig erfüllt werden müssen. Das kann unter anderem auch dazu führen, dass der Erbe oder die Erbin die vom Vermächtnisnehmer verlangte Herausgabe der im Nachlass befindlichen Kunstwerke durch eine (teilweise) Zahlung des Gegenwerts in Geld abwendet.

Sofern Sie sich dafür entscheiden, eine öffentliche Institution in ihrem Testament als Erbin einzusetzen, oder ihr im Wege eines Vermächtnisses bestimmte Werke

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 15 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

zukommen zu lassen, sollten Sie unbedingt darauf achten, die öffentliche Einrichtung in Ihrem Testament genau zu benennen, damit keine Zweifel bestehen, an welches Museum oder welche Einrichtung welche Werke gehen sollen. „Das Museum in Dresden“ wäre beispielsweise ebenso ungenau wie die Angabe „die großen Museen in Sachsen“.

11. Ich habe vor, den kompletten künstlerischen Nachlass einer öffentlichen Institution zu übergeben. Wie formuliere ich im Testament richtig, damit keine rückwirkenden Ansprüche der Erben geltend gemacht werden können?

Möchten Sie die öffentliche Einrichtung als Ihre Alleinerbin einsetzen, müssen Sie dies in Ihrem Testament deutlich formulieren, zum Beispiel durch die Formulierung:

„Hiermit setze ich das Museum (genaue Bezeichnung der Institution und Adresse) zu meiner alleinigen und unbeschränkten Erbin ein.“

Sie können die öffentliche Institution als auch Miterbin neben weiteren Erben in ihrem Testament einsetzen, zum Beispiel durch die Formulierung:

„Hiermit setze ich zu meinen alleinigen und unbeschränkten Erben zu gleichen Teilen ein:

1. meinen Sohn/Ehemann/Tochter (Name), geboren am (Geburtsdatum) in ... (Geburtsort);
2. das Museum (genaue Bezeichnung), (Adresse);
3. ... (weitere Erben, sofern vorhaben).“

Sollen die Ihnen gehörenden Werke als Vermächtnis der öffentlichen Institution übertragen werden, kann dies in einem Testament zum Beispiel folgendermaßen zum Ausdruck gebracht werden:

„Als Vermächtnisse zu Lasten meiner Erben setze ich aus:

1. Die in der Anlage zu diesem Testament aufgezählten Kunstwerke für das Museum (genaue Bezeichnung des Museums inklusive der Adresse)
2. Die in meinem Atelier befindlichen Kunstwerke für das Museum (genaue Bezeichnung des Museums inklusive der Adresse).“

In jedem Fall ist es wichtig, dass aus dem Testament eindeutig hervorgeht, ob es sich um eine Erbeneinsetzung oder ein Vermächtnis handelt, und dass eindeutig

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 16 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

bestimmbar ist, welche Kunstwerke an welche Erben beziehungsweise Vermächtnisnehmer gehen sollen.

Zu den näheren Details sollten Sie sich idealerweise juristisch beraten lassen.

12. Gibt es die Möglichkeit, das Erbe für bestimmte Personen auf einen Pflichtteil zu begrenzen („enterben“)?

Grundsätzlich können Sie frei entscheiden, an wen Sie was vererben wollen und an wen nicht. Wenn Ihre Vorstellungen, wer erben soll, von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, müssen Sie eine Verfügung von Todes wegen abgeben. Die letztwillige Verfügung geht dann der gesetzlichen Erbfolge vor.

Empfehlenswert ist dies in Form eines schriftlichen Testaments oder Erbvertrages. Darin können Sie bestimmte Verwandte (zum Beispiel eigene Kinder, Enkel oder Eltern) und/oder den Ehepartner beziehungsweise den eingetragenen Lebenspartner von dem ihnen eigentlich zustehenden Erbe ausschließen. Dieser Vorgang wird umgangssprachlich als „enterben“ bezeichnet. Allerdings führt dies nicht zwingend dazu, dass die enterbten Personen gar nichts von ihrem Erbe bekommen. Vielmehr steht bestimmten Angehörigen ein Pflichtteilsanspruch zu. Der Pflichtteil ist ein Mindestanteil am Nachlass, das heißt der Gesamtheit dessen, was ein Verstorbener an Gütern und Verpflichtungen hinterlässt. Pflichtteilsberechtignte Personen haben also einen Anspruch auf einen bestimmten Geldbetrag und zwar gegenüber den testamentarischen Erben. Diese sind verpflichtet den Geldbetrag auszahlen, wenn der Pflichtteilsberechtigte dies von ihnen verlangt.

13. Welche rechtlichen Regularien sollte ich bei der wissenschaftlichen oder konservatorischen Bearbeitung der Werke aus dem Vor- beziehungsweise Nachlass durch Dritte beachten?

In erster Linie ist an die Übertragung von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten zu denken – und zwar in doppelter Hinsicht. Zum einen müssen Künstlerinnen beziehungsweise Nachlasshalterinnen dem Dritten die Nutzungsrechte an ihren Werken einräumen, die dieser für seine Bearbeitung benötigt.

Zum anderen kann es sein, dass der Dritte während seines Auftrags, zum Beispiel durch das Fotografieren, Werke herstellt, die einen eigenen urheberrechtlichen

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 17 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

Schutz genießen. Dann wiederum müssen Sie sich von dem Dritten die für Ihre Zwecke, zum Beispiel das Veröffentlichen der Fotografien in einem Katalog oder auf einer Website, erforderlichen Nutzungsrechte einräumen lassen.

14. Was sollte bei der Präsentation von Werken aus dem Vor- beziehungsweise Nachlass auf Online-Portalen wie zum Beispiel einer Werkdatenbank beachtet werden?

Abbildungen von Kunstwerken dürfen nur von Personen auf Webseiten geladen werden, denen die entsprechenden Nutzungsrechte – insbesondere das Recht, ein Werk zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und öffentlich zugänglich zu machen – originär zustehen oder eingeräumt beziehungsweise übertragen wurden. Ist eine Erbgemeinschaft Urheberrechtsinhaberin, kann sie die Nutzungsrechte an einen Dritten nur gemeinsam übertragen. Dabei gilt zu beachten, dass das Urheberrecht an einem Werk gem. § 64 UrhG erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt. Demnach ist die Erbgemeinschaft bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers Inhaberin der Urheberrechte und kann Nutzungsrechte an den Werken in diesem Zeitraum übertragen. Danach gelten die Werke als gemeinfrei und können ohne das Einverständnis der Erben des Urhebers frei verwertet und verbreitet werden.

15. Eine in meinem Eigentum befindliche Arbeit ist nicht signiert. In welcher Form lässt sich ein Echtheitsnachweis erbringen?

Kunstwerke können nicht nur zu Lebzeiten des Künstlers oder der Künstlerin mit einer Unterschrift versehen werden. Postmortal besteht auch die Möglichkeit, einen Nachlassstempel auf der Rückseite des Werkes anzubringen. Mit diesem werden in der Regel nach dem Tod einer Künstlerin alle im Nachlass vorhandenen Werke der Künstlerin gekennzeichnet. Er weist zumeist den Namen, das Monogramm oder die Signatur der Künstlerin und das Wort Nachlass auf. Ein Nachlassstempel kann als Echtheitsnachweis dienen. Informieren Sie sich, ob für das Werk der Künstlerin, von der ihr Werk stammt, ein solcher Nachlassstempel existiert und wer im Besitz dieses Stempels und befugt ist, ihn auf Werke der Künstlerin anzubringen. Oftmals sind das die Erben der Künstlerin.

Sofern für das Werk der Künstlerin eine Expertin existiert, besteht darüber hinaus die Möglichkeit von dieser eine schriftliche Bestätigung oder ein schriftliches

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 18 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

Gutachten einzuholen, das die Echtheit des Werks bestätigt. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass das Gutachten den kunstwissenschaftlichen Standards entspricht und mit fundierten Argumenten unterlegt ist.

- 16. In dem Nachlass befinden sich auch Archivalien (Schriftgut, Bibliothek) und andere Gegenstände. Ist für diese etwas Anderes als für künstlerische Werke zu beachten? Weiterhin möchte ich darunter befindliche persönliche Aufzeichnungen und Tagebücher einer öffentlichen Institution gemeinsam mit dem künstlerischen Nachlass mitübergeben, diese aber bis zu einer Zeit von zum Beispiel 30 Jahren zunächst nicht der Öffentlichkeit oder Forschung zugänglich machen. Was gilt es hierbei zu beachten? Welche anderen Vorgaben kann ich machen?**

Archivalien werden grundsätzlich nach denselben zivilrechtlichen Regeln vererbt, verschenkt oder verkauft wie Kunstwerke. Selbstverständlich können Sie Ihr Vermächtnis mit der Auflage versehen, dass die vermachten Archivalien erst 30 Jahre nach Ihrem Tod der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Hier sollten Sie zur Sicherheit testamentarisch festhalten, welche Objekte unter diese Archivregelung fallen sollen, idealerweise unter Nummerierung oder Auflistung der Archivalien. Zudem können Sie testamentarisch verfügen, dass die Archivalien gemeinsam mit den überlassenen Kunstwerken in den Besitz des Museums übergehen und Teil des künstlerischen Konvoluts bleiben sollen, um ihren Verbleib im Museum zu sichern.

- 17. Ich habe mich mit dem Museum auf die Übernahme des künstlerischen Vor- beziehungsweise Nachlasses verständigt. Welche vertraglichen Vereinbarungen sind notwendig, welche Bedingungen und Bestandteile müssen darin zwingend enthalten sein?**

Es muss geregelt werden, welche Werke zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise in das Eigentum und/oder den Besitz des Museums übergehen. Bei einem Kaufvertrag ist in jedem Fall der Kaufpreis zu vereinbaren; bei einem Leihvertrag die Leihdauer und die Leihbedingungen, wie etwa die Versicherung der Werke und Regelungen für den Schadensfall. Unabhängig von der Art des Vertrages sollte die Einräumung beziehungsweise Übertragung von Nutzungsrechten an den Werken vertraglich fixiert werden.

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 19 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

18. Ich möchte dem Museum den gesamten künstlerischen Vor- beziehungsweise Nachlass überlassen. Darunter befinden sich ein definiertes unveräußerliches Kernkonvolut und weitere Arbeiten (Einzelwerke und andere). Das Museum soll die Möglichkeit bekommen, die weiteren Arbeiten außerhalb des vorab definierten Kernkonvoluts veräußern zu dürfen und damit Einnahmen für die Nachlasssicherung zu generieren. Darf das Museum das und welche vertraglichen Regelungen sind hierfür zu treffen?

Wenn dem Museum das Eigentum an den Werken übertragen wird, kann es diese grundsätzlich nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts an Dritte verkaufen. Erhält das Museum die Werke nur als Leihgabe, ist es nicht befugt, die Werke zu verkaufen.

Im Fall der Definition eines Kernkonvoluts würde dieses in die Museumssammlung in Anwendung der ethischen Richtlinien der Unveräußerlichkeit aufgenommen mit dem Ziel des langfristigen Erhalts. In der Regel sind Museen gehalten, bestimmte Verhaltenskodizes (ethische Richtlinien) für Museen zu beachten, die zwar keine Gesetze im formellen Sinne sind, an die die Museen dennoch – im Sinne einer durch Richtlinien festgelegten, ethischen Selbstverpflichtung – gebunden sind und die dem Verkauf von Werken generell entgegenstehen. Dazu zählen die Verhaltenskodizes und Standards des Deutschen Museumsbundes oder des Internationalen Museumsrates (ICOM). Der Verkauf von Kunstgut ist keine Museumsaufgabe.

Daher sollten andere Partner für den Verkauf von Werken zur Einnahmeerzielung für die Nachlasssicherung angestrebt werden. Dies kann über ein entsprechendes Angebot (Fonds oder Stiftung) der Künstlerverbände erfolgen oder beispielsweise über eine unselbstständige Stiftung an einem Museum. Dieser obliegt dann die langfristige Erhaltung des Kernkonvoluts ebenso wie die Veräußerung von Werken zugunsten des Stiftungszwecks.

Etwas anderes gilt nur, wenn in dem Schenkungs- beziehungsweise Kaufvertrag oder in einem Testament festgehalten wird, dass das Museum die Werke nicht oder erst zu einem bestimmten Zeitpunkt verkaufen kann.

Daneben kann es sein, dass Vorschriften des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) den Verkauf oder die Ausfuhr der Werke aus Deutschland nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen erlauben. Das wäre für jedes Kunstwerk einzeln zu prüfen.

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 20 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

19. Ich habe in Vereinbarung mit einem Museum die Übernahme und Bewahrung meines (künftigen) Nachlasses geregelt. Was wäre für beide Vertragspartner aus rechtlicher Sicht zu beachten, für den Fall, dass das Werk zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist und weitere Werke (zum Beispiel künstlerische Qualität unvorhersehbar) zugehen sollen?

Die Künstler und das Museum können – zu Lebzeiten der Künstler – vertraglich vereinbaren, auf welche Weise zukünftig von den Künstlern geschaffene Werke dem Museum übertragen werden sollen. Möglich ist zum Beispiel eine Klausel, die regelt, dass alle zukünftigen Werke unabhängig von ihrer künstlerischen Qualität ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung in das Eigentum des Museums übergehen. Sodann wäre zudem zu regeln, ob das Museum auch direkt oder erst zu einem späteren Zeitpunkt Eigentum an diesen Werken erhalten soll. Eine andere Möglichkeit wäre, dass alle zukünftig geschaffenen Werke erst nach dem Tod des Künstlers dem Museum überlassen werden sollen. Dies müsste entweder in einem zwischen dem Künstler und dem Museum vereinbarten Vertrag oder vom Künstler allein in seinem Testament festgelegt werden.

20. In welcher Weise habe ich die Möglichkeit, auf Werke oder Reproduktionen von diesen nach erfolgter Eigentumsübertragung durch die öffentliche Institution zuzugreifen, zum Beispiel für Ausstellungen, Publikationen? Lassen sich hierfür Regelungen und Vereinbarungen treffen?

Als Urheberrechtsinhaber haben Sie ein dauerhaftes Zugangsrecht. Dies dient unter anderem dazu, dass Sie Reproduktionen von Ihren eigenen Werken herstellen können und sie hierfür besichtigen können. Es handelt sich um ein reines Zugangsrecht, nicht aber um ein Recht zur Vornahme von Veränderungen an dem jeweiligen Werk. Wenn Sie bei der Gelegenheit des Zugangs Veränderungen an dem Werk vornehmen, können Sie sich unter Umständen trotz Ihrer Urheberrechtsinhaberschaft schadensersatzpflichtig gegenüber dem Museum machen, in dessen Besitz oder Eigentum sich das jeweilige Werk befindet.

Sie können zudem im Rahmen der Schenkung, des Verkaufs oder der Leihgabe mit der öffentlichen Institution vertraglich vereinbaren, dass Ihnen hinsichtlich der überlassenen Werke für einen bestimmten Zeitraum ein Mitsprache- oder Vorschlagsrecht zusteht, was Ausstellungen, Leihgaben oder Kooperationen angeht. So können Sie zum Beispiel vertraglich vereinbaren, dass Sie pro Jahr eine Ausstellung vorschlagen können, an welche die von Ihnen überlassenen Werke

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 21 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

als Leihgabe überlassen werden müssen. Beachten Sie dabei jedoch, dass die vertraglichen Vereinbarungen derart realistisch beziehungsweise abgestimmt sein sollten, dass sowohl Sie als auch die öffentliche Institution sie gegenwärtig und künftig erfüllen können.

21. Im Nachlass befindet sich unter anderem eine Kunstsammlung mit Werken anderer Künstlerinnen. Dabei handelt es sich um Schenkungen von Künstlerinnen oder getauschte Werke. Auch diese möchte ich gern in öffentliches Eigentum übergeben. Was ist zu beachten, sind hier zum Beispiel Rechte von Dritten zu beachten?

Wichtig ist, dass ein Nachweis geführt werden kann, dass Sie die Kunstwerke rechtmäßig von anderen Künstlern erhalten haben.

Im Gegensatz zu Ihren eigenen Werken können Sie an Werken anderer Künstler keine Nutzungsrechte einräumen.

22. Ich regele derzeit meinen Nachlass, sortiere im Zuge dessen Werke (aber auch Druckstöcke, Druckvorlagen) aus und möchte diese zur Vernichtung freigeben beziehungsweise die Zerstörung nach meinem Tod beauftragen. Was muss ich hierfür beachten?

Als Urheber und Eigentümer der Werke haben Sie das Recht, diese zu vernichten. Zuvor sollten Sie jedoch prüfen, ob Sie anderen Personen Nutzungsrechte an einem der Werke eingeräumt haben.

Wenn Sie die Werke nicht selbst vernichten wollen, sondern dies erst nach Ihrem Tod passieren soll, sollten Sie dies in Ihrem Testament als Auflage formulieren und dabei die zur Vernichtung bestimmten Werke genau und unmissverständlich benennen. Andernfalls kann es sein, dass Ihre Erben, denen nach Ihrem Tod die Urheberrechte an den Werken zustehen, diesem Wunsch nicht nachkommen.

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 22 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

23. Ich bin Rechtsnachfolgerin eines künstlerischen Nachlasses und möchte aus unterschiedlichen Gründen (Überschuldung, Überforderung) das Erbe ausschlagen. Gegebenenfalls habe ich danach Interesse daran, dass das künstlerische Werk nachhaltig gesichert und bewahrt wird. Welche rechtlichen Fragestellungen ergeben sich hieraus?

Jeder Erbe kann für sich entscheiden, ob er sein Erbe behält oder ausschlägt. Wer sich entscheidet, ein Erbe auszuschlagen, muss dies gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen tun.

Sobald das Erbe ausgeschlagen wurde, geht es auf die Person über, die an nächster Stelle in der gesetzlichen Erbfolge steht. Schlägt derjenige, der im Testament als Erbe eingesetzt wurde, das Erbe aus, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Schlagen alle vorhandenen Erben die Erbschaft aus, bekommt der Staat beziehungsweise das Bundesland, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte, die Erbschaft (sogenannte Fiskalerbschaft, geregelt in § 1936 BGB).

Wenn man sich einmal zum Ausschlagen einer Erbschaft entschlossen hat, kann man daher kaum Einfluss darauf nehmen, was mit den Werken passiert, die Teil der Erbschaft sind. Eine Verpflichtung des Staats zur Bewahrung, Bearbeitung oder Dokumentation eines künstlerischen Nachlasses gibt es nicht. Eine rechtliche Verpflichtung der handelnden Behörden, ihr Handeln an den internationalen Standards für Museen auszurichten, gibt es nicht. Vielmehr müssen alle staatlichen und kommunalen Stellen das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten, weshalb sowohl Verkauf, Schenkung, eventuell Dauerleihgaben oder sogar Vernichtung als Optionen im Umgang mit dem jeweiligen Nachlass in Frage kommen. Insofern wird der Staat in seinen Erwägungen, wie mit einem künstlerischen Nachlass umzugehen ist, sowohl die künstlerische Bedeutung des Werks als auch dessen Marktwert sowie die Kosten für die Erhaltung der Werke einfließen lassen müssen.

24. Ich möchte ein künstlerisches Werk zu meinen Lebzeiten oder als Nachlass mehreren öffentlichen Einrichtungen übergeben. Welche rechtlichen Voraussetzungen gilt es zu beachten beziehungsweise festzulegen?

Wenn ein künstlerisches Werk den öffentlichen Institutionen noch zu Lebzeiten der Künstlerin beziehungsweise des Nachlasshalters übertragen werden soll, ist

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 23 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

zunächst zu differenzieren, ob nur der Besitz oder auch das Eigentum an den Werken übergehen sollen.

Möchte die Künstlerin beziehungsweise der Nachlasshalter weiterhin Eigentümerin der Werke bleiben, bietet es sich an, mit den Museen einen Dauerleihvertrag (Besitzübergang) abzuschließen. Die Bedingungen der Leihgabe können zwischen den Museen und der Künstlerin beziehungsweise des Nachlasshalters frei verhandelt werden. Insofern gilt nichts anderes als bei einem Leihvertrag mit nur einem Museum. Eine Besonderheit bei einem Leihvertrag mit mehreren Museen ist, dass zum Beispiel in dem Vertrag genau geregelt werden kann, welche Werke für welches der Museen gedacht sind, wie oft und wo sie ausgestellt werden sollen. Außerdem könnte geregelt werden, ob alle oder einzelne Museen berechtigt sind, die Werke auch an andere Museen weiter zu verleihen, die nicht Vertragspartner des Leihvertrages sind. Schließlich ist – wie immer – die Frage der Nutzungsrechte zu klären, wobei darauf zu achten ist, dass diese entweder für alle am Leihvertrag beteiligten Museen gleichermaßen eingeräumt beziehungsweise übertragen werden oder eben für jedes Museum gesondert.

Gleiches gilt für den Eigentumsübergang, der in einer schriftlichen Schenkungsvereinbarung festgehalten werden sollte. Dabei ist mit jedem Museum ein gesondeter Vertrag zu schließen, um die Verantwortlichkeit für den langfristigen Objekterhalt klar zu regeln. Die Auflage zur Kooperation mit anderen Museen kann in einen solchen Vertrag integriert werden.

Soll ein künstlerisches Werk den öffentlichen Einrichtungen erst nach dem Tod der Künstlerin beziehungsweise Nachlasshalterin überlassen werden, sind die eben genannten Aspekte bei der Formulierung des Testaments zu berücksichtigen. Es kann zum Beispiel die Auflage formuliert werden, dass die Institutionen, die den Nachlass erhalten, untereinander und mit weiteren Museen kooperieren sollen, um das Werk der verstorbenen Künstlerin möglichst umfassend zu zeigen.

Es ist zu beachten, dass Museen nicht auf Dauer an Leihgaben interessiert sind, da daraus hohe Verpflichtungen für die Häuser erwachsen, sondern vielmehr am Eigentumsübergang.

25. Ich bin zufällig in den Besitz eines künstlerischen Nachlasses gelangt (Dachbodenfund oder seit vielen Jahren Besitzer eines künstlerischen Nachlasses [nicht Eigentümer]). Wenn kein Rechtsnachfolger ausfindig zu machen oder bekannt ist, habe ich dann das Werk rechtmäßig „ersessen“? Ab wann und wie kann ich mich dann als rechtmäßigen Eigentümer des Werks bezeichnen?

Die Ersitzung gem. § 937 BGB ist eine besondere Form des Eigentumserwerbs. Voraussetzung für eine Ersitzung ist allerdings, dass derjenige, der die Kunstwerke besitzt, gutgläubig davon ausgeht, dass er selbst Eigentümer der Sache ist. Wusste jemand im Zeitpunkt des Funds, dass die Werke ihm nicht gehören, kann er sie nicht ersitzen.

Sind die Kunstwerke herrenlos, das heißt, haben sie keinen Eigentümer (mehr), kann an ihnen gem. § 958 BGB durch Aneignung Eigentum erworben werden. Aneignung ist ein Begriff des deutschen Sachenrechts, der eine Form des gesetzlichen Eigentumserwerbs speziell an herrenlosen, beweglichen Sachen bezeichnet. Findet zum Beispiel eine Museumsdirektorin im Hof des Museums eine Skulptur, für die sich herausstellt, dass der Künstler, der diese Skulptur schuf, den Besitz an der Skulptur in der Absicht aufgegeben hat, auf ihr Eigentum zu verzichten (sogenannte Dereliktion), kann die Museumsdirektorin für das Museum das Eigentum an der Skulptur erwerben, indem sie die Skulptur in die Museumsbestände aufnimmt mit dem Willen, diese im Museum zu behalten. Im Unterschied zur Ersitzung, bei der das Eigentum an einer Sache erst nach zehn Jahren auf den gutgläubigen Eigenbesitzer übergeht, erfolgt der Eigentumserwerb durch Aneignung direkt mit der Inbesitznahme der herrenlosen Sache.

26. Mir ist als Künstlerin oder Nachlasshalter bekannt geworden, dass künstlerische Werke beziehungsweise Reproduktionen, für die ich die Urheber- und Nutzungsrechte habe durch Dritte veräußert oder reproduziert werden. Wie kann ich dagegen vorgehen?

Wer das Urheberrecht an künstlerischen Werken innehat, kann gegen nicht autorisierte Reproduktionen rechtlich vorgehen. Insbesondere kann man Unterlassungsansprüche geltend machen, unter bestimmten Umständen auch Schadensersatzansprüche für entgangene Einnahmen. Das gilt allerdings nur, wenn die Nutzung des Werks durch den Dritten nicht aufgrund einer der gesetzlichen Schranken des Urheberrechts gem. §§ 44a ff. UrhG erlaubt ist (dazu siehe Frage 6).

HANDREICHUNG

Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 2: 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten

Seite 25 von 26

Vorwort
26 Fragen
Literaturtipps

Ausgewählte Literaturtipps

Loretta Würtemberger, Karl von Trott: Der Künstlernachlass: Handbuch für Künstler, ihre Erben und Nachlassverwalter, 2016

Digitales Deutsches Frauenarchiv (Herausgeber): Bewegungsgeschichte digitalisieren. Praxistipps zur Rechtklärung. September 2018;
<https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/rechtklaerung/praxistipps-recht>

digiS Berlin (Herausgeber): Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen. Berlin 2017;
https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2017/11/Handreichung_Recht_2017_NEU_Web.pdf



Handreichungen für den Umgang mit Künstlernachlässen

Nr. 1 Erhalten im Kontext

→ **Nr. 2 26 Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten**

Nr. 3 Praxistipps für die Künstlernachlasserfassung und -dokumentation

Alle Handreichungen können Sie auf unserer Website abrufen
oder wir senden Ihnen diese als PDF zu.

Herausgeber:

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Sächsische Landesstelle für Museumswesen (SLfM)

Pilotprojekt Künstlernachlasssicherung im Freistaat Sachsen

Schloßstraße 27, D-09111 Chemnitz

Telefon 0351.49143800 | landesstelle@skd.museum

www.skd.museum | www.sachsens-museen-entdecken.de

Chemnitz 2020

Texte:

Dr. Friederike Gräfin von Brühl

K&L Gates LLP

Markgrafenstraße 42 | 10117 Berlin | www.klgates.com

Redaktion: Jeannette Brabenetz | Korinna Lorz |

Katja Margarethe Mieth | Lisa Pribik

Gestaltung und Satz: Anke Albrecht, Pirna